

Denkmale der Produktions- und Verkehrsgeschichte

(Technische Denkmale)

Mer k b l a t t :

Technische Denkmale: Begriff und Kriterien

herausgegeben vom Zentralvorstand der Gesellschaft für Denkmalpflege im Kulturbund der DDR und vom Institut für Denkmalpflege

Das Gesetz zur Erhaltung der Denkmale in der Deutschen Demokratischen Republik (Denkmalpflegegesetz) vom 19.6.1975 (Ges.Bl. Teil I, Nr. 26 vom 27.6.1975) definiert im § 3 des Gesetzes Denkmale der Produktions- und Verkehrsgeschichte als

"handwerkliche, gewerbliche und landwirtschaftliche Produktionsstätten mit ihren Ausstattungen, industrielle und bergbauliche Anlagen, Maschinen und Modelle, Verkehrsbauten und Transportmittel".

Objekte, die dieser Definition entsprechen, sind besonders dann als technische Denkmale einzustufen, wenn sie

- einen Markstein in der Geschichte der Produktivkräfte oder Produktionsverhältnisse darstellen oder eine wesentliche Erfindung verdeutlichen können

oder

- Beispiele für eine abgeschlossene Periode der Technik insgesamt oder einzelner Techniken sind

oder

- Beispiele für eine regionalhistorisch typische Produktion darstellen.

Solche Objekte können sein

- Produktionsgebäude mit maschineller oder anderer technischer Ausrüstung (auch wenn diese nicht vollständig erhalten ist),
- einzelne Maschinen, Apparate, Geräte, Fördermittel u.a., auch am nicht mehr originalen Ort,
- Produktionsgebäude ohne maschinelle Ausrüstung, wenn sie für den betreffenden Produktionszweig typisch sind, sowie Nebenanlagen,
- Gebäude, die im Komplex mit anderen technischen Anlagen und Gebäuden sozialgeschichtliche Aussagen bieten, wie Arbeiterwohnhäuser, Beamtenwohnhäuser, Untermervillen, sofern sie räumlich der technischen Anlage direkt zuzuordnen sind,
- Apparate und Anlagen der chemischen, metallurgischen und Baustoffindustrie, wie Kalköfen, Schmelzöfen, Ziegelöfen und ähnliches,
- produktions- und verkehrsbedingte Erdbauten und Änderungen des Reliefs, wie Dämme, Einschnitte, Kanäle, Bergbauhalden und Seifenhalden,
- Verkehrsbauwerke und andere ortsfeste Verkehrsanlagen jeder Art,
- Postanlagen jeder Art einschließlich Stationen zum Betreiben der Postlinien (Ausspannstationen usw.),
- Speicher und andere Anlagen des ruhenden Verkehrs.

Im weiteren Sinne können auch als technische Denkmale gelten

- Denkmale der wissenschaftlichen Gerätetechnik,
- Denkmale der Theatertechnik,
- Denkmale, die als Produkte historischer Produktionszweige oder Produktionsstätten bedeutende Aussagekraft haben,
- Gedenkstätten für Techniker, Technikwissenschaftler und technikhistorische Ereignisse.

Der Erhaltungszustand dieser Anlagen ist nur bedingt ein Kriterium für die Denkmalwürdigkeit. Ebenso wie Burg- und Kirchenruinen allgemein als Denkmale im Sinne des Gesetzes gelten, sind Ruinen von Produktions- und Verkehrsanlagen Denkmale im Sinne des Gesetzes.

Eine genauere Kennzeichnung von Denkmalgruppen, auch mit Beispielen, erfolgt in gesonderten Merkblättern.

Kriterien, die die Denkmalwürdigkeit von Produktions- und Verkehrsanlagen im Zusammenhang mitbestimmen:

- Die Aussage zur Geschichte der Produktivkräfte und Produktionsverhältnisse ("Bildungswert" des Objektes)
- die Bedeutung der Anlage für das Stadtbild und das Landschaftsbild als städtebauliche Dominante oder Blickpunkt in der Landschaft ("emotionaler Wert" des Objektes)
- Seltenheitswert des Objektes
- gesellschaftliche Erschließbarkeit, Verkehrslage und Nutzungsmöglichkeiten

Nicht zu den Denkmalen der Produktions- und Verkehrsgeschichte im Sinne des Gesetzes gehören

- Maschinen und Modelle sowie andere technische Gegenstände, die als Museumsgut den Bestimmungen des Museumswesens unterliegen,
- Anlagen landwirtschaftlicher Produktionsstätten, die von der Art der Produktion her keine Technik im eigentlichen Sinne enthalten (und nie enthalten haben), wie z.B. Bauernhäuser, Taubenhäuser, Stallgebäude, Torbögen.

Von welcher Arbeitsgruppe der Gesellschaft für Denkmalpflege die Objekte der landwirtschaftlichen Produktion betreut werden, wird von Fall zu Fall vereinbart.

In Zweifelsfällen wird die Zuordnung zwischen dem Institut für Denkmalpflege und der Gesellschaft für Denkmalpflege im Kulturbund der DDR bzw. zwischen deren fachlich zuständigen Arbeitsgruppen beraten.

Für die fachliche Bearbeitung sind jedoch enge Kontakte zwischen den verschiedenen Arbeitsgruppen sowie zwischen Denkmalpflege und Museumswesen erforderlich.